

Allgemeine Informationen zur Zentralzuständigkeit des Finanzamts Trier für belgische Unternehmen

Inhalt:

1. Allgemeines

2. Umsatzsteuerregistrierung belgischer Unternehmen

- 2.1 In welchen Fällen ist eine Registrierung erforderlich?
- 2.2 In welchen Fällen erübrigt sich eine Registrierung in Deutschland?
- 2.3 Wo ist die Registrierung zu beantragen?
- 2.4 Genaue Beschreibung des Verfahrens für die Erteilung einer Steuernummer
- 2.5 Wo wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt?

3. Was hat der belgische Unternehmer nach seiner Registrierung zu veranlassen?

- 3.1 Abgabe von Umsatzsteuererklärungen
- 3.2 Umsatzsteuer-Voranmeldung
- 3.3 Umsatzsteuer-Jahreserklärung
- 3.4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen
- 3.5 Zusammenfassende Meldung
- 3.6 Authentifizierung mit ELSTER (mit Anleitung)

4. Weitere Informationen und Hinweise

- 4.1. Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen
- 4.2. Informationen für belgische Busunternehmen
- 4.3. Bankverbindung Finanzamt Trier

5. Weitere Fragen

1. Allgemeines:

Nach § 21 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung ist grundsätzlich das Finanzamt Trier für die Umsatzsteuer von Unternehmen mit Sitz in Belgien zuständig, die in der Bundesrepublik Deutschland einen steuerbaren Umsatz ausführen.

2. Umsatzsteuerregistrierung belgischer Unternehmen

2.1 In welchen Fällen ist eine Registrierung erforderlich?

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Lieferungen ausführt, innergemeinschaftliche Erwerbe bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, muss sich umsatzsteuerlich registrieren lassen und seine Umsätze erklären und versteuern.

Übliche Situationen, in denen eine Registrierung erforderlich ist, sind z. B.:

- Innerdeutsche Lieferungen und innerdeutsche Reihengeschäfte
- Innergemeinschaftliche Erwerbe („Warenimporte“ aus dem EU-Ausland) in Deutschland (Abgrenzung zur innergemeinschaftlichen Lieferung an einen deutschen Kunden mit USt-IdNr.)
- Verkauf von Waren aus Deutschland in andere Länder
- Vorhaltung von Waren in deutschen Lagern als Bestand für den Weiterkauf
- Warenimporte / Wareneinfuhren nach Deutschland
- Fernabsatz (Versandhandel) an private Kunden in Deutschland, z.B. Internet-Vertrieb
- Werklieferung (z.B. Bau- oder Montageleistung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten in Deutschland - inländische Betriebsstätte)
- Organisation von Live-Veranstaltungen, Messen, Konferenzen etc. in Deutschland
- Personenbeförderungen mit Bussen in Deutschland

2.2 In welchen Fällen erübrigt sich eine Registrierung in Deutschland?

Erbringt ein belgischer Unternehmer in Deutschland ausschließlich steuerpflichtige Werklieferungen oder Dienstleistungen, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Leistungsempfänger hat die Steuer von der Gegenleistung zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden (Reverse-Charge-Verfahren). Der belgische leistende Unternehmer braucht sich in diesen Fällen nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Das Finanzamt Trier erteilt auf Anfrage Auskunft, für welche Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist.

2.3 Wo ist die Registrierung zu beantragen?

Für belgische Unternehmen ist das Finanzamt Trier zuständig

Kontaktdaten:

Anschrift:

Finanzamt Trier

Hubert-Neuerburg-Str. 1

54290 Trier

Telefon: 0651 / 9360-34753

Telefax: 0651 / 9360-64753

E-Mail:

koe.03@fa-tr.fin-rlp.de

www.finanzamt-trier.de

2.4 Genaue Beschreibung des Verfahrens für die Erteilung einer Steuernummer

Ein belgischer Unternehmer, der seine unternehmerische Tätigkeit in Deutschland aufnehmen möchte, muss dies seinem in Deutschland zuständigen Finanzamt – für belgische Unternehmen dem Finanzamt Trier – formlos mitteilen.

Auf der Homepage des Finanzamtes Trier steht dazu der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zum Download bereit.

https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/FA%20Trier/Download/fragebogen.pdf

Fragen zu diesem Vordruck und auch andere Fragen zur Registrierung belgischer Unternehmer beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter der Zentralstelle für belgische Unternehmen.

Zentralstelle für belgische Steuerpflichtige

Stelle	Telefon 0651/9360-	Fax 0651/9360-	Email
Belgische Einzelunternehmen, Belgische Personengesellschaften, Belgier (Überwachungsfälle), Belgische Unternehmen (juristische Personen)	34753	64753	koe.03@fa- tr.fin-rlp.de

oder

Informationen für belgische Unternehmer

- [Fragebogen steuerliche Erfassung für belgische Unternehmen](#)

2.5 Wo wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer - USt-IdNr. - beantragt?

In dem unter 2.4 genannten *Fragebogen zur steuerlichen Erfassung* kann unter der Nummer 8 auch bereits die für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr erforderliche USt-IdNr. beantragt werden, die – anders als in Belgien – nicht mit der Steuernummer identisch ist.

Alternativ kann die USt-IdNr. auch direkt beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis beantragt werden.

Kontaktdaten:

Hausanschrift

Bundeszentralamt für Steuern
 Dienstsitz Saarlouis
 66738 Saarlouis

Telefon: 0228 406- 0

Fax: 0228 406- 3801

poststelle-saarlouis@bzst.bund.de

Erfahrungsgemäß wird die USt-IdNr bei einem eigenen direkten Online-Antrag des belgischen Unternehmers an das Bundeszentralamt für Steuern schneller erteilt als bei

Beantragung beim Finanzamt Trier. Für diesen Online-Antrag benötigt der ausländische Unternehmer die vom Finanzamt Trier vergebene Steuernummer.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe_USt_IdNr/vergabe_ust_idnr_node.html

— Was müssen im Ausland ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer beachten?

Im Ausland ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer, die noch nicht bei einem deutschen Finanzamt als Unternehmerin oder Unternehmer geführt sind, müssen sich zuerst an das für sie zuständige Finanzamt zum Zwecke der umsatzsteuerlichen Erfassung wenden.

Die zuständigen Finanzämter für im Ausland ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer finden Sie [hier](#) .

Mit der steuerlichen Erfassung bei diesem Finanzamt können Sie in der Regel auch gleichzeitig die Erteilung der USt-IdNr. beantragen (siehe auch [Wo kann ich eine USt-IdNr. beantragen?](#)).

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/FAQ/faq_ust_node.html

3. Was hat der belgische Unternehmer nach seiner Registrierung zu veranlassen?

3.1 Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Grundsätzlich ist jeder in Deutschland als Unternehmer geführte Steuerpflichtige verpflichtet, periodische Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, in denen er die Vorauszahlungen selbst zu berechnen hat. Zusätzlich muss der Unternehmer – anders als in Belgien – auch eine Umsatzsteuererklärung für das gesamte Kalenderjahr einreichen. Beide Arten von Erklärungen müssen elektronisch übermittelt werden. Die dazu benötigte Software stellt die Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung - <https://www.elster.de/eportal/start>

3.2 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr.

Beträgt die Vorjahressteuerschuld weniger als 1.000 €, kann der Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen befreit werden. Die Umsätze sind dann ausschließlich in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung (s. 3.3) anzugeben.

Beträgt die Jahressteuerschuld mehr als 7.500 €, sind monatliche Voranmeldungen einzureichen.

Im Falle der Neugründung einer unternehmerischen Tätigkeit müssen stets monatliche/vierteljährliche Voranmeldungen im Jahr der Neugründung und im darauffolgenden Kalenderjahr abgegeben werden.

Hinweis: Authentifizierte Erklärung nur über Elster-Online

<https://www.elster.de/eportal/start>

In diesem Internetportal erfolgt auch die Authentifizierung (siehe auch 4.4 und 4.5)

3.3 Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Neben den Umsatzsteuervoranmeldungen hat der Unternehmer für das gesamte Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Dies ist den belgischen Unternehmen meist nicht bekannt, da es ein solches Verfahren in Belgien nicht gibt.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist bis zum 31. Juli des Folgejahres einzureichen (Hinweis auf elektronische Übermittlung siehe 3.1).

Wird die Jahreserklärung von einem Steuerberater erstellt, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28. Februar des übernächsten Kalenderjahres.

Das Formular in Elster heißt „Umsatzsteuererklärung“.

Hinweis: Erstellung und Übermittlung über Elster-Online

<https://www.elster.de/eportal/start>

3.4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen

Mit einer Dauerfristverlängerung kann die Abgabefrist der Umsatzsteuervoranmeldung um jeweils einen Monat, d. h. bis zum 10. Tag des übernächsten Monats, verlängert werden.

Beispiel:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar ist normalerweise bis zum 10. Februar einzureichen. Bei einer Dauerfristverlängerung erst bis zum 10. März.

Voraussetzung für die Dauerfristverlängerung ist, dass der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint (keine rückständigen Steuerbeträge, keine offenen Steueranmeldungen/-erklärungen).

Die Dauerfristverlängerung wird bei monatlicher Abgabeverpflichtung unter der Voraussetzung genehmigt, dass ein Eftel der Vorjahressteuer als Sondervorauszahlung geleistet wird. Für das Jahr der Registrierung kann als Vorjahressteuer 0 € unterstellt werden.

Der Antrag ist ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Die entsprechenden Formulare heißen in Elster „Dauerfristverlängerung (vierteljährlich)“ oder „Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung (monatlich)“.

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustsveru>

3.5 Fälligkeit der Umsatzsteuer

- Umsatzsteuervoranmeldung:

Die Zahlungen sind mit Abgabe der Voranmeldung fällig, d. h. bis zum 10. des Folgemonats

Beachte: Ausnahme bei Dauerfristverlängerung!

Erstattungen werden nach Zustimmung des Finanzamtes erstattet.

- Umsatzsteuererklärung:

Die Zahlungen sind 1 Monat nach Übermittlung der Steuererklärung fällig.

Erstattungen werden ebenfalls erst nach Zustimmung des Finanzamtes erstattet.

- Nicht fristgemäße Zahlung:

Wird die Umsatzsteuer nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des auf 50 € abgerundeten Steuerbetrages.

3.6 Zusammenfassende Meldung

Neben der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt sind zusätzlich grundsätzlich Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und meldepflichtige sonstige Leistungen an das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis elektronisch zu übermitteln. Die Abgabeverpflichtung richtet sich nach der Abgabeweise der Umsatzsteuervoranmeldungen.

Das Formular heißt in Elster „Zusammenfassende Meldung“.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/zusammenfassendemeldung_no_de.html

3.7 Authentifizierung mit ELSTER (mit Anleitung)

ELSTER-Registrierung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Im Anhang erhalten Sie 2 Dokumente die Ihnen die ELSTER-Registrierung erleichtern sollen. Es handelt sich hierbei um eine [schriftliche Anleitung](#) und hierzu ergänzend um [Bilder zu den einzelnen Schritten](#).

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, bitte ich Sie die ELSTER-Hotline anzurufen:
Finanzamt Trier: 0651/9360-34333
Bund: 0800/5235055

ELSTER-registration

Dear Sir or Madam,

please find attached 2 documents that will facilitate your [ELSTER-registration](#). It is on the one hand a written instruction and in addition [some pictures for each step](#).

If you should have any further questions, please call our ELSTER-Hotline:
Finanzamt Trier: 0651/9360-34333
Bund 0800/5235055

l'enregistrement ELSTER

Mesdames et Messieurs,

Vous trouverez en annexe 2 documents qui doivent faciliter [l'enregistrement ELSTER](#). D'une part il s'agit d'une instruction écrite et en [plus d'images](#) pour chaque étape.

Si vous avez encore des questions, veuillez appeler notre hotline ELSTER :
Finanzamt Trier: 0651/9360-34333
Bund 0800/5235055

Hinweis: Für die Authentifizierung ist eine inländische Steuernummer erforderlich. Ausländische Steuerberater ohne deutsche Steuernummer können sich daher nicht authentifizieren lassen.

4. Weitere Informationen und Hinweise

4.1. Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen

Seit dem Jahr 2002 existiert ein sogenannter Steuerabzug für Bauleistungen (§ 48 EStG). Diese Vorschriften wurden zur Eindämmung illegaler Betätigung und Schwarzarbeit eingeführt. Der Steuerabzug beträgt 15 % der Rechnungssumme. Der unternehmerische Leistungsempfänger ist verpflichtet diesen Betrag einzubehalten, wenn der leistende Unternehmer ihm keine gültige sogenannte Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Für jedes Unternehmen, welches Bauleistungen erbringt, ist es daher wichtig, eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu beantragen, damit dieser Steuereinbehalt vermieden werden kann.

Es ist jedem bauleistenden Unternehmen zu empfehlen, eine derartige Bescheinigung beim Finanzamt zu beantragen und gegebenenfalls (Laufzeit maximal drei Jahre) verlängern zu lassen.

Einen entsprechenden Fragebogen finden Sie auf der bekannten Website des Finanzamtes Trier.

Informationen für belgische Unternehmer

- [Fragebogen steuerliche Erfassung für belgische Unternehmen](#)

- [Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen \(deutsch\)](#)
- [Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen \(englisch\)](#)
- [Fragebogen zum Steuerabzug bei Bauleistungen \(deutsch\)](#)
- [Fragebogen zum Steuerabzug bei Bauleistungen \(englisch\)](#)

4.2. Informationen für belgische Busunternehmen

Das Entgelt für in Deutschland zurückgelegte Beförderungsstrecken unterliegt in Deutschland der Umsatzbesteuerung (siehe Merkblatt des Bundesfinanzministeriums):



Merkblatt
Personenbeförderu

Zur Vermeidung einer Sicherheitsleistung bei mobilen Kontrollen der Zolldienststellen erhalten die belgischen Busunternehmen vom Finanzamt Trier eine Bescheinigung für jeden einzelnen Bus, der nachweist, dass das belgische Unternehmen in Deutschland im Hinblick auf die Umsatzsteuer steuerlich erfasst ist. Diese Bescheinigung ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Die Unternehmen sollten dem Finanzamt die Anzahl der benötigten Bescheinigungen mitteilen.

4.3. Bankverbindung Finanzamt Trier

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Landesfinanzkasse Daun zuständig:

Zuständige Finanzkasse:
Landesfinanzkasse Daun
Berliner Straße 1
54550 Daun

[Landesfinanzkasse Daun](#)

Bankverbindung:
Bundesbank Koblenz

IBAN: DE04 5700 0000
0057 0015 17
BIC-Code: MARKDEF1570

5. Weitere Fragen?

Weitere Fragen zur steuerlichen Registrierung, zu Umsatzsteuervoranmeldungen etc. beantworten Ihnen die Mitarbeiter der Zentralstelle für belgische Unternehmen unter der Rufnummer:



0049 651 9360 34753